



Tit. 4<sup>o</sup> 58

Des Kayserl. Herrn Envoyè  
Herrn von Schönborn  
Excell.

P A T E N T,

An den

Herrn Commendanten

und sämtliche Garnison,

In Puncto der Lydes = Leistung/

nebst

Der Formula sothanen Lydes.

---

H A M B U R G;

Gedruckt bey Conrad Neumann/ E. E. Hochw. Raths Buchdrucker/ 1708.

**A**s gestalten die zur Dignität und Unterstützung der Kays-  
serlichen Allergnädigsten Commission; Verordnung/ wie  
auch zur Sicherheit sämtlicher dabey committirten Herren  
Ministorum, vor nöthig befundene Einnehmung einiger  
Troupen in die Stadt/ mittelst Rath- und Bürger Schluß-  
ses am 24. dieses Monats resolviret und festgestellet worden/  
solches ist vorhin und ohne weiters Anführen genungsam bekandt. Nun hat  
man von Seiten der Kays. hohen Commission zwar Anfangs für nöthig  
gehalten/ eine weit grössere Anzahl Troupen/ als der Stadt bisher nicht an-  
gemuhtet worden/ einzulegen / wie nicht weniger zu begehren/ daß der o-  
selben nicht allein das neue Werck und Steyn- Thor / nebst einem Posto-  
bey, allen übrigen Stadt- Thoren eingeräumet / sondern auch die Bestel-  
lung eines Commendanten überlassen würde: Nachdem aber von Seiten  
P. P. Magistrats verschiedene bewegliche Gegen- Remonstrations  
gemachet worden/ und man endlich demselben / sowol als gesamter Ehr-  
liebender Bürgerschaft / über die Ihnen seithr schon gethane aufrichtige  
Sincerationes, noch vollkommener zu erkennen geben wollen/ wie Ihre  
Kays. Majest. und Dero hohen Commission führende alleinige  
Intention und Zweck / für Izt und inskünfftige / keinesweges auf einiges  
Ungemach / Präjudis oder Kränkung der guten Stadt ihrer Privilegien/  
Freiheit und innerlichen Verfassungen / sondern blosser Dings dahin ge-  
richtet sey/ daß unter Kays. Allerhöchsten Mahmen und Autho-  
rität / allein die von E. E. Rath und der Bürgerschaft etwa gegen ein-  
ander habende/ und mit Bescheidenheit vorzubringende Gravamina und  
Befugnissen / zu beyder Theile verhoffentlichen Vergnügen in möglichem  
Glimpffe abgethan/ die Gerechtigkeit und Geseze gehandhabet / und mit-  
hin der guten Stadt und dero selben Commercio zur vorigen Ruhe / Splen-  
dor und Aufnahme verhoffen werden möge: Als hat man von Seiten der  
Kays. hohen Commission zu noch mehrer Bekräftigung solch  
Ihr. Kays. Majest. Allergnädigsten Intention und Obacht ge-  
gen die Königl. Ungeländisch und General- Staatliche Herren  
Ministros (welche bis daher ut boni viri Ihre Officia rühmlichst bey-  
zutragen / die Mühe genommen) sich heraus gelassen / der in die Stadt  
einzunehmenden Troupen Anzahl auf einen gar raisonnablen und leydlichen  
Pß zu setzen/ ja so gar/ wenn man successu temporis & negotiationis  
ben

bey einer noch geringern Anzahl sicher zu seyn verspühren würde / sich  
auch darunter gar facil zu erweisen; DIs alles / jedoch mit dieser ausdrück-  
lichen und unnachlässigen Condition / daß nemlich der General-Ma-  
jor / Herr von Druchleben / als Commendant / samt allen nachgesetzten  
Ober- und Unter- Officiren auch Gemeinen in der Stadt Pflichten und  
Besoldung stehenden Garnison / zuorderst Ihrer Käyserl. Majestät  
( Dero sie ohnedem mit Treu und Pflichten verbunden sind ) und dero ver-  
ordneten Hohen Commission sich mittelst specialer Eydes- Leistung nach  
beyliegender Formul / verpflichten und schriftlich reversiren sollen / daß  
gegen Dieselbe / sie während solcher Kayserlichen Commission nichts un-  
fernehmen / sondern Selbige vielmehr unterstützen und secundiren wollen /  
damit man solchergestalt von Einlegung noch mehrer Troupen / Besetzung  
der Thoren und anderer Posten / auch Bestellung eines andern Commen-  
danten desidiren / und sich dagegen auf gedachten Commendanten und  
übrige Garnison ( welche doch daneben wie vorhin / in der Stadt Pflichten  
und ihren Functionen / ohne weitere Veränderung oder Hinderniß / verblei-  
ben / und alles / was nur nicht wider Käyserliche Majestät und Dero  
verordneter hohen Commission intendirenden Zweck laufft / verrichten /  
auch von solchen nexu speciali gleich nach vollbrachter Commission wie-  
der liberiret werden sollen ) völlig verlassen und trauen könne. ; Welchem-  
nach dann aus Röm. Käyserl. Majestät Wir / als dero bevollmächtig-  
ten Abgesandten / ertheilten Gewalt und Befehl solches alles offt-erwehnt-  
en General-Major und Commendanten / Herrn von Druchleben / hiedurch  
angezeiget / und bey Vermeydung derer dem vorigen Ihme zugeschickten  
Decret inserirter und angedroheter Straffen ernstlich anbefohlen wird /  
damit derselbe / ohne die geringste Weigerung und Renitens / seine Anstalt  
verfügen / und sich / samt seinen Officern und Gemeinen / zur würcklichen  
Prästation sothanen Special- Eydes / fertig und parat halten möge. Sig-  
gnatum vor Hamburg / den 28. May 1708.

(L. S.) D. H. G. v. Schönborn.

LandtSthur.

Jura-

# Juramentum.

**W**ir N. N. General - Major und bestalter  
Commendant / und Wir alle Ober - und  
Unter - Officirer / auch gemeine Soldaten  
der Stadt Hamburg / schwören hiemit zu  
Gott dem Allmächtigen / daß Wir nicht  
allein den Eyd und Pflichten / womit Wir Ihr. Röm.  
Käyserl. Majest. vorhin verbunden sind / treulich nach-  
kommen / sondern uns auch noch ferner dahin Pflicht-  
verbindlich machen / daß Wir Ihr. Käyserl. Majest. und  
Dero angeordneten Commission treu / hold und gewärtig  
seyn / gegen dieselbe von der Stund an / da Wir dieses  
geschworen / und so lange solche Commission nach Käy-  
serlicher Majest. Aller - gerechtesten Intention dauren  
wird / nichts thun / unternehmen und widersetzen / oder  
daß selbiges / von wem es auch sey / geschehe / gestatten  
wollen : **So wahr uns Gott helffe ꝛc.**

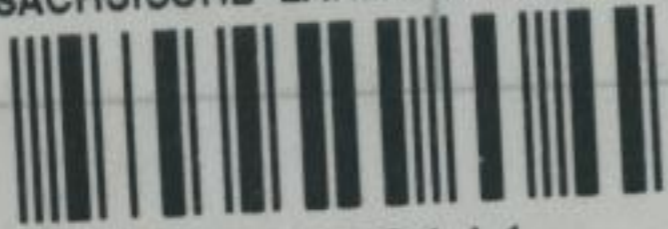
(L. 2.)

Landrath

Jura

Datum der Entleiher bitte hier einstempeln!


SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0483111

4

